

## Graf Wilhelm (bis 1338)

Kurz nach dem Tode seines Vaters berief Graf Wilhelm seinen Oheim Gerhard von Jülich nach Arnsberg, der vor dem Pfingstfest des Jahres 1313 einen Erbvergleich zwischen den zahlreichen Kindern des verstorbenen Grafen stiftete. Wilhelm wurde als ausschliesslicher Herr der Grafschaft anerkannt. Zehn Tage später hielt er einen allgemeinen Lehnstag ab. Das darüber aufgenommenen Protokoll enthält ein sehr genaues Güterverzeichnis des Grafen. Er vergab im Ganzen 261 Lehen. Diese waren sämtlich sogenannte Kunkel- oder Erblehen, d.h. sie mussten, so lange noch irgendwelche Verwandte des letzten Vasallen da waren, an diese weiter verliehen werden. Kurz nachher liess Wilhelm den Edelleuten von Büren, wahrscheinlich wegen einer Unbotmässigkeit einkerkern, und entliess ihn gegen die hohe Kautions von 600 Mark auf drei Monate, innerhalb deren die Sühne zu Stande gekommen sein musste.

In der Geschichte der früheren Jahrhunderte spielte das Lehnswesen eine grosse Rolle. Im Gegensatz zum freien Eigentum (Allod) bezeichnet Lehen ein Gut, welches von seinem Eigentümer, dem Lehnsherrn (dominus feudi), einen anderen, dem Lehnsman oder Vasallen (vassus) in der Weise zur fast unbeschränkten Nutzung übergeben («geliehen») wird, dass zugleich zwischen Geber und Empfänger das Verhältnis wechselseitiger Treue entsteht. Häufig sind die Lehnsauftragungen, darin bestehend, dass jemand, um den Schutz eines mächtigen Lehnsherrn zu gewinnen, diesem sein Allod als Eigentum überträgt, um es dann von ihm als Lehen zurück zu empfangen. Die Begründung eines Lehens geschieht durch die Investitur, welche aus der Belehnung (seitens des Lehnsherrn) und der Huldigung (seitens des Vasallen) besteht. Bei der Belehnung bediente man sich häufig eines Schwertes oder einer Fahne als Symbol. Die Huldigung (homagium) besteht in der eidlichen Versicherung (Lehnseid), dem Lehnsherrn treu, hold und gewärtig zu sein. Ausnahmsweise genügte der Handschlag (Handlehen). Eine wesentliche Eigenschaft des Lehens ist seine Erbllichkeit. Das Lehnsfolgerecht kommt aber nur den leiblichen, ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechtes zu, es sei denn, dass das Lehen als Weiber- oder Kunkellehen errichtet worden ist. Diese Beschränkung kommt daher, weil der Vasall ursprünglich stets seinem Herrn gegenüber zu Kriegsdiensten verpflichtet war. Diese sind später in Geldleistungen verwandelt. Auch Hofdienste musste der Vasall leisten. Lehnserneuerung tritt sowohl bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn (Hauptfall, Thronfall), als auch bei Veränderungen in der Person des Vasallen (Nebenfall, Vasallenfall). Felonie das ist Treubruch zieht Verlust des Lehens nach sich.

Ein denkwürdiges Ereignis brachte das Jahr 1314. Der unerwartete Tod des Kaisers Heinrich VII. hatte für das Reich Zwiespalt und Unruhe zur Folge. Ein Teil der Fürsten wählte den Herzog Friedrich von Österreich zu seinem Nachfolger, ein anderer den Herzog Ludwig von Bayern. Während fast alle Fürsten am Niederrhein und in Westfalen dem letzteren huldigten, stellte sich der Erzbischof von Köln, Heinrich II., auf Friedrichs Seite und krönte ihn in Bonn. Ludwig wurde dagegen von dem Erzbischof Peter von Mainz in Aachen gekrönt und von dem Erzbischof von Trier in Köln eingeführt, wo der Jubel des Volkes bewies, dass dieses anders dachte, als sein Herr. Damals erschien unter anderen Fürsten auch Graf Wilhelm in Ludwigs Hoflager und erhielt von ihm nach dem Huldigungseid als Reichslehen: die Vogtei über Soest; die herzoglichen Rechte (ducatus) innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft; den Vorstreit zwischen Rhein und Weser für den Fall, dass der König oder oberste Herzog (summus dux; der Erzbischof von Köln) in Westfalen Krieg führten; ferner den Lürwald (Arnsberger Wald) und den Wildforst in demselben; endlich den Zoll (das «Brüggelgeld») zu Neheim.

Wie der Herzog von Lothringen zwischen Rhein und Mosel, der Herzog von Schwaben im südlichen Deutschland, so hatte der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen das Reichsbanner zwischen Rhein und Weser zu führen. Dieses Recht des «Vorstreites» sollte nach der kaiserlichen Belehnung der Graf von Arnsberg dann ausüben, wenn der Kaiser, der König oder der Erzbischof von Köln, (Seibertz Deutung von summus dux; alle neueren Auslegungen scheinen uns verfehlt) zwischen Rhein und Weser Krieg führte. Ihm hatte alsdann die ganze Schar der übrigen Bannerherren zu folgen. Es sei hier bemerkt, dass dieses ritterliche Ehrenrecht von dem Erzbischof nach dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg auf den Grafen Johann von Nassau übertragen wurde, um ihn wegen seiner Ansprüche auf die Grafschaft zufrieden zu stellen. So wurde auf dem Reichstag zu Worms 1495 bei der kaiserlichen Belehnung der Kurfürsten das Panier des Herzogtums Westfalens von dem Grafen Johann zu Nassau-Beilstein getragen. Der Graf hatte damit wieder die Herrn von Bennenberg beliehen für den Fall, dass er nicht persönlich zu Felde ziehen würde. Nach der hessischen Besitzergreifung von Westfalen hinderte der geschilderte Wechsel den Landgrafen Ludwig X. von Hessen nicht, sich «Graf

von Arnsberg und des heiligen römischen Reiches Vorfechter zwischen Rhein und Weser» zu nennen. Bei Wegräumung des alten Grafendenkmals aus dem Kapitelhaus scheint die Hoffnung, das Schwert der Vorfechter zu finden, eine Rolle gespielt zu haben.

So wichtig diese genannten Verleihungen an sich waren, so gering war doch schliesslich ihr praktischer Nutzen. Denn die Grafen waren bereits nicht mehr stark genug, um ihr Recht gegen fremde Übermacht zu behaupten. So hören wir, wie Graf Gottfried IV., Wilhelms Nachfolger, zur Befestigung der Stadt Hirschberg die herzogliche Erlaubnis des Erzbischofs von Köln einholte.

Dementsprechend sehen wir auch Wilhelm, wie sein Vater, so viel und so gut er es konnte, in den Bahnen des Friedens zu wandeln. Seine ganze Regierungszeit bietet fast nichts als eine Folge von fürsorglichen Regenten-Handlungen. Erwähnenswert ist die Anlage der Stadt Grevenstein. *(Mit dem Grafen von Waldeck, der die zweite Hälfte der Freigrafschaft Rüdemberg erworben hatte, setzte sich Wilhelm dahin auseinander, dass die Volme (an der Ramsbeck liegt) die Grenze bilden sollte. Der Graf von Waldeck erhielt die rechtsseitig belegene Hälfte. Später erhoben sie hierüber Landeshoheits-Streitigkeiten zwischen Köln und Waldeck, die erst 1663 verglichen wurden).* Dass ihm übrigens ritterliche Gesinnung nicht fremd war, bewies der Graf, als er noch im Greisenalter, wie sein Ahne Gottfried I., im Dienst des Christentums das Schwert ergriff. Er leistete mit vielen anderen Grafen und Herren der Einladung des Königs Johann von Böhmen Folge, welcher dem Deutschen Orden gegen seine feindlichen Nachbarn, die Litauer, Hilfe brachte. Auf diesem Zug gründete er sich und seinem Geschlecht ein Denkmal, indem er auf der Insel Ösel, vor dem Rigaschen Meerbusen belegen, die Stadt Arnsburg anlegte, die noch heute sein Wappen trägt.

Wilhelm starb im Jahre 1338 nach fünfundzwanzigjähriger Regierung, beinahe 62 Jahre alt. Er regelte seine Angelegenheiten in einem Testament, zu dessen Vollstrecker er seinen Bruder Gottfried, Bischof von Osnabrück ernannte. Seine Gemahlin Beatrix von Rietberg, die ihm, wie schon erzählt ist, vom Erzbischof Siegfried angetraut war, gebar ihm sechs Kinder. Wann sie gestorben ist, wissen wir nicht. Im Umgang des Klosters Wedinghausen hatte sie ihr Grabmal mit folgender Inschrift:

**Morte erepta iacet quondam Comitissa Beatrix;  
Haec fuit in Arnsberg dominans, sed sanguine Rietberg.  
Ach, eine Beute des Todes, liegt hier Beatrix, einst Gräfin;  
Herrin war diese auf Arnsberg, doch Rietbergschem Blute entstammte sie.**

Die Kinder des gräflichen Ehepaares hiessen: Gottfried, Wilhelm, Konrad, Mechtilde, Adelheid, Jutta(?). Gottfried wurde Nachfolger seines Vaters, Wilhelm Propst zu Meschede, Konrad Domherr zu Osnabrück, Mechtilde Äbtissin zu Bödeken.



Wappen der Grafen von Arnsberg